

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat,
  2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
  3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.
- (4) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

#### § 15 Steuer nach der Größe des benutzten Raums

- (1) Die Pauschsteuer wird nach der Größe des benutzten Raums erhoben für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 Euro. Der nach Satz 1 festgesetzte Steuersatz erhöht sich um 50 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und um 100 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich der Steuersatz um 50 vom Hundert des nach Abs. 2 maßgeblichen Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Steuerstelle kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

#### § 16 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. Nicht anmeldepflichtig sind Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 7. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (5) Der Eigentümer eines Apparats nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.
- (6) Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.
- (7) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 gelten als benutzbar und damit als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht mehr eingesetzt, so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

#### § 17 Entstehung

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
- (2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall der §§ 13 und 14 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

#### § 18 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Über die Kartensteuer und die Pauschsteuer nach den §§ 12 und 15 ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Auf Grund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Ein förmlicher Steuerbescheid muss nicht erteilt zu werden.
- (2) Die Steuer wird mit dem Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig. Die Steuer nach §§ 13 und 14 wird für jedes Kalendervierteljahr am vierzehnten Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

#### § 19 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 10, 11 und 16 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlich oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt Saarlouis die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, wird sie diese gem. §§ 3 und 12 KAG i. V. m. § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung schätzen.

#### § 20 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Saarlouis Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Saarlouis vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (2) Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Saarlouis unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Saarlouis auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

#### § 21 Aufbewahrungspflicht und Steueraufsicht

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des §§ 3 und 12 KAG i. V. m. § 147 AO.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk- Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 13 genannten Angaben enthalten müssen.
- (3) Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt Saarlouis sind berechtigt, Grundstücke, Räume (insbesondere Veranstaltungsräume) und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Auf §§ 3 und 12 KAG i. V. m. §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Grundstücke oder Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Saarlouis zu den in Abs. 3 genannten Zwecken unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

#### § 22 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S 61, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2020, BGBl. I S. 2466) in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

#### § 23 Übergangsregelungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Steuern, die nach den Berechnungsgrundlagen des IV. Quartals 2020 erhoben und zum 14. Januar 2021 fällig werden.

#### § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Saarlouis vom 31.01.2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.07.2016 außer Kraft.

Saarlouis, den 10.12.2020

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
Peter Demmer

#### Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder auf Grund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 15.12.2020

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
Peter Demmer